

Bundesverfassungsgericht kippt den Ausschluss Behinderter von der Europawahl

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits Ende Januar den in § 13 BWahlG enthaltenen Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund der Einrichtung einer Betreuung für alle Angelegenheiten für verfassungswidrig erklärt hatte (Beschl. vom 29.1.2019, Az: 2 BvC 62/14), hat es am 15. April im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag von Bundestagsabgeordneten mehrerer Fraktionen nun auch den Ausschluss dieses Personenkreises von der am 26. Mai 2019 stattfindenden Europawahl für nicht mit der Verfassung vereinbar erklärt. Die Anordnung des BVerfG (Urteil v. 15.4.2019, Az.: 2 BvQ 22/19) lautet:

„Bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17, 17a Europawahlordnung) sowie bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 Europawahlordnung) für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 sind § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Europawahlgesetzes nicht anzuwenden.“

Beide Entscheidungen betreffen ebenfalls den Wahlrechtsausschluss von wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Straftätern.

Betreuern, die entsprechende Betreuungen führen, empfehlen wir, zunächst Kontakt zu ihren Klienten aufzunehmen und mit diesen zu besprechen, ob sie an der anstehenden Europawahl teilnehmen wollen. Ist dies der Fall, sollten sie sich an die zuständige Wahlbehörde wenden und dort auf die o.g. Entscheidung des BVerfG hinzuweisen und beantragen, dass der betreffende Klient wieder in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird.

Falls keine Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt, muss Einspruch gegen das Verzeichnis eingelegt werden.

Einige weitere Informationen sowie entsprechende Musterschreiben befinden sich auf der Internetseite des Bundeswahlleiters

<https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/waehlerverzeichnis-umzug.html#4768226e-fe0e-4169-ac7f-9bf9f0119199>

(dort dann unter der Überschrift „Ausschlüsse vom Wahlrecht),

auf der Internetseite der Stadt Dortmund

https://www.dortmund.de/de/rathaus_und_buergerservice/lokalpolitik/wahlen/europawahl_1/index.html

befinden sich ebenfalls einige weitergehende Informationen sowie ein Musterantrag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nur bis zum 5. Mai, Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (weil jemand aufgrund des

**bisherigen Ausschlusses nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde)
nur vom 6. bis zum 10. Mai möglich sind!**

Die Regierungsparteien hatten bereits in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, diesen Wahlrechtsausschluss aufzuheben. Erst auf die Entscheidung des BVerfG vom 29.1.2019 hin konnten sich die Koalitionsparteien dann aber auf eine entsprechende Gesetzesinitiative einigen.

Die Neuregelung sollte allerdings erst zum 1.7.2019 in Kraft treten und hätte deshalb noch keine Auswirkung auf die anstehende Europawahl gehabt. Begründet wurde das mit den bürokratischen Schwierigkeiten einer rechtzeitigen Umsetzung. In der Öffentlichkeit war es verbreitet auf Unverständnis gestoßen, dass verfassungswidriges Wahlrecht im Interesse der Vermeidung bürokratischen Aufwands bei einer bedeutenden Wahl noch „sehenden Auges“ hingenommen werden sollte.